

dem Tode des Mannes oder nach der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt") das Kind der Iphigenie als ein ehelich geborenes in dem Geburts- und Taufbuche zu verzeichnen, — also in der Rubrik „ehelich“ ein verticaler Strich, in der Rubrik „unehelich“ ein Punkt (od. horizontaler Strich), in der Rubrik „Vater“ der Name und Stand des Eleutherius einzuschreiben und sonst keine Bemerkung beizutragen. Eine nach den Wochen vor dem Matrikenführer abgegebene Erklärung der Iphigenia, daß sie dieses Kind unzweifelhaft ex adulterio empfangen habe, gibt dem Matrikenführer keine Berechtigung, an der Einschreibung im Geburts- und Taufbuche etwas abzuändern oder quoad partum legitimum vel illegitimum irgend eine Anmerkung beizufügen.

Rathsam, aber nicht gesetzlich vorgeschriebene Pflicht ist es für den Matrikenführer, den Eleutherius davon zu verständigen, daß er die eheliche Geburt des Kindes der Iphigenia längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht (nicht nach der Geburt des Kindes) bei Gericht bestreiten müsse, wenn die eheliche Geburt im Matrikenbuche getilgt und die uneheliche Geburt eingetragen werden soll.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

---

XI. (Das österreichische Ehehinderniß des Militärstandes.)  
In einem früheren Hefte der Quartalschrift besprach ich das in unserem Wehrgesetz aufgestellte Eheverbot der Militär-(Stellungs)-Pflicht; auf Wunsch der löblichen Redaction gehe ich jetzt über auf das österreichisch-staatliche Ehehinderniß des Militärstandes.

Stellungspflichtige sind keine Militärpersonen, sondern Candidaten des Militärstandes, die erst geprüft werden, ob sie zu diesem anstrengenden Dienste tauglich sind; sie stehen ganz unter der weltlichen und geistlichen Civiljurisdiction mit der einzigen Ausnahme, daß sie, wenn sie die 3. Altersklasse

noch nicht überschritten haben, zur Gingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Bewilligung bedürfen, deren Nichteinholung ihre Ehe zwar nicht ungültig, jedoch unerlaubt und strafbar macht.

Anders ist es bei Militärpersonen, d. h. Personen, die bereits aus dem Civilstande ausgeschieden, in den Militärverband aufgenommen und aus demselben noch nicht förmlich entlassen sind. Für diese besteht nicht bloß ein Eheverbot, sondern ein trennendes Ehehinderniß, welches unser allg. b. G. B. im §. 54 mit folgenden Worten aufstellt:

„Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärförper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden kann, bestimmen die Militärgezege.“

Die Fassung dieses Paragraphs gibt schon zu verstehen, daß nicht alle Militärpersonen zur Gültigkeit ihrer Ehe einer schriftlichen Einwilligung ihrer Vorgesetzten bedürfen; es fragt sich also: welche Militärpersonen bedürfen einer solchen Ehebewilligung, und welche nicht?

Hierin besteht ein großer Unterschied zwischen früher und jetzt. Früher war dieses Ehehinderniß des Militärstandes sehr ausgedehnt und betraf nicht bloß Militärpersonen, welche nur Männer sein können, ohne Unterschied, ob sie unter Militär- oder Civilgeistlicher Jurisdiction standen (ob sie zur militia vaga oder stabilis gehörten), ob sie Combattanten oder Nichtcombattanten, ob aktiv oder beurlaubt, in die Reserve versetzt, pensionirt, dem Invalidenstande eingereiht waren, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt hatten, — sondern es waren auch die Civildienstboten der Militärpersonen und andere zum Militärförper gehörige Personen, welche auch Frauen sein können, wie die Offiziers-Witwen und -Töchter

an eine Heiratsbewilligung von Seite der Militärbehörden gebunden.

Jedoch schon seit dem Militärheiratsnormale v. J. 1861 ist dieses Ehehinderniß nur mehr auf die Militärpersonen, d. h. Militär-Bräutigame beschränkt, so daß Militärbräute, wenn sie gleich unter der Militär-Seelsorge stehen, wie die minderjährigen Töchter von activen Offizieren und Militärbeamten, keiner militärbehördlichen Ehebewilligung bedürfen.

Eine weitere Erleichterung wurde gewährt i. J. 1867 zu Gunsten der dauernd Beurlaubten und Reservemänner, welche die 3. Altersklasse überschritten haben, und eine noch größere durch den §. 52 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, welcher also lautet:

„Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubten Linienpflichtigen, dann für die Reserve- und Landwehrschafft, sobald sie die 3. Altersklasse überschritten haben, ferner für die Offiziere der Reserve und Landwehr, sowie für die mit Beibehaltung des Pensionsgehaltes und des Militärcharacters pensionirten Offiziere und Beamten, dann für die k. k. Patentalinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten, rücksichtlich ihrer Berehelicung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere, (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.“

Auf Grund dieses Paragraphes lassen sich gar leicht jene Militärpersonen aufzählen, welche zu ihrer Berehelicung keiner militärbehördlichen Einwilligung bedürfen, wobei jedoch die Eingangsworte des §. 52: „Außer der Zeit der activen Dienstleistung“ immer streng festzuhalten sind.

Keiner militärbehördlichen Genehmigung bedürfen: 1. Dauernd beurlaubte Militärpersonen, d. h. deren Urlaub nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern: „bis auf Einberufung“ lautet, falls sie die 3. Altersclasse schon überschritten haben; 2. Reservemänner, welche die 3. Altersclasse zurückgelegt haben, und nicht in activer Dienstleistung stehen; 3. die Landwehrmänner mit der gleichen doppelten Beschränkung; 4. die Einjährigen-Freiwilligen mit derselben Beschränkung. Diese werden nämlich vor Antritt ihres Präsenzdienstes als dauernd beurlaubt angesehen und gehören nach Ableistung dieses Dienstes zu den Reserv- und schließlich Landwehrmännern; 5. die nicht activen Offiziere der Reserve und Landwehr; 6. die definitiv pensionirten, quiesciren oder mit Beibehaltung ihres Militärcharacters quittirt habenden Offiziere, Militär-Beamten, Parteien und Armeedienner, wenn sie nicht allenfalls zu einem zeitlichen Militärdienste verwendet werden; und endlich 7. die Patentall- und Reservationss-Invaliden, welche nicht die Localverpflegung in einem Invalidenhouse oder einer Militär-Heilanstalt genießen.

Zur Trauung aller dieser sub 1 bis 7 angeführten Militärpersonen bedarf der Civilseelsorger weder einer militärbehördlichen Bewilligung, noch eines Verkünd- und Entlaßscheines von Seite eines Militärseelsorgers, weil alle diese Personen, so lange sie nicht zu einer activen Dienstleistung verwendet werden, wie wir später hören werden, unter der geistlichen Civil jurisdiction stehen, und der Civilseelsorger ihr Parochus proprius ist. Die Erstattung der Anzeige ihrer Berechtigung, wozu nach den Militärgesetzen mehrere dieser Personen verpflichtet sind, ist ihre Sache; der Civilseelsorger braucht bei solchen Militärpersonen keinen Ex offo-Traunungsschein einzusenden.

Dagegen bedürfen zur Geltigkeit ihrer

Ehe einer schriftlichen Bewilligung ihrer Vorgesetzten; a) alle in activer Dienstleistung befindlichen Militär-Personen, Beamten und Parteien, einschließlich der Reserve und Landwehr; b) zeitlich beurlaubte Militär-Personen, deren Urlaub auf einen gewissen Zeitpunkt (bestimmten Tag oder bis zu den nächsten Exercitien) lautet, als an welchem sie, ohne einberufen zu werden, einzurücken haben; c) die Einjährige Freiwilligen während ihres Präsenzdienstes oder ihrer sonstigen activen Dienstleistung; d) zeitlich pensionirte, zur Disposition gestellte Offiziere, Militär-Beamte und Parteien (Halbinvalide); e) Invaliden, die sich in der Localverpflegung eines Invalidenhauses oder einer Militär-Heilsanstalt befinden; f) die Gendarmerie-Mannschaft und Offiziere; g) dauernd Beurlaubte, Reserve und Landwehrmänner, welche die 3. Altersklasse noch nicht überschritten haben; und endlich h) Einjährige und jene Freiwilligen, von denen der §. 16, lit. c. des Wehrgesetzes spricht, welche die 3. Altersklasse noch nicht zurückgelegt haben, sollten auch letztere ihren 3jährigen Liniedienst schon geleistet haben, was möglicher Weise bei diesen bereits mit vollendetem 20. Jahre der Fall sein kann.

Dem Civilseelsorger ist es unumgänglich nothwendig, zu wissen, daß er alle diese sub a bis h aufgezählten Militärpersonen ohne specielle Ehebewilligung und ohne einen Verkünd- und Entlaßschein des betreffenden Militär-Seelsorgers nicht trauen darf; weniger aber braucht er sich darum zu kümmern, von welcher Militärbehörde obige Chelicenz beizubringen ist, da dieß Sache des Militärbräutigams ist, auch der Civilseelsorger in der Regel diese Ehebewilligung nicht in die Hände bekommt, sondern dieselbe von dem dafür verantwortlichen Militär-Seelsorger als Beleg seiner Trauungsmatrik zurückbehalten, und nur im Verkünd- und Entlaßschein angeführt wird.

Im Allgemeinen genügt es der Civilgeistlichkeit, zu wissen, daß die Ehen der Oberoffiziere vom Obersten abwärts und die Mannschafts-Ehen I. Classe bei jedem Truppenkörper auf eine gewisse Zahl beschränkt ist. Innerhalb dieser Grenzen ertheilt die Heiratsbewilligung:

1. Se. Majestät der Kaiser den Oberoffizieren bis abwärts zum Major inclusive und den in denselben Range und in derselben Diätenklasse stehenden Militärbeamten;
2. der Kriegsminister den Offizieren vom Hauptmann abwärts und den mit ihnen gleichstehenden Militärbeamten;
3. der Regiments- oder Corpscommandant der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmester abwärts, und
4. das Landes-General-Commando den Militär-Unterparteien und Armeedienfern. (Der in den Invalidenhäusern befindlichen Mannschaft wird keine Heiratsbewilligung ertheilt.)

Der Mangel dieser Bewilligung macht die Ehe einer Militärperson kirchlich nicht ungültig, weil die Kirche ein Hinderniß des Militärstandes nicht kennt, wohl aber begründet er nach dem klaren Wortlaute des §. 54 des allg. b. G.-B. ein österreichisch-staatliches Hinderniß, welches ein trennendes, jedoch nur privatrechtliches ist, bei welchem erst auf das Ansuchen derjenigen, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, d. h. des unschuldigen Ehegatten, Vaters, Vormundes oder der Militärbehörde, auf Ungültigkeit der Ehe erkannt werden kann. (§. 94 a. b. G.-B.)

Der Ehegatte, welcher den Umstand, daß er nach §. 54 a. b. G.-B. für sich allein keine gültige Ehe schließen konnte, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten. (§. 95 a. b. G.-B.)

Da der §. 54 des a. b. G.-B. ausdrücklich zur Gültigkeit der Ehe solcher Militärpersonen eine schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten erfordert, stimmen alle österreichischen Rechts-

gelehrten darin überein, daß hiezu eine bloß mündlich gegebene Bewilligung nicht genüge.

Die Strafe für den Militäristen, der ohne die ihm nothwendige Bewilligung eine Ehe schließt, ist deutlich ausgesprochen im §. 780 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1755; dem Seelsorger aber verbietet der §. 78 des a. b. G-B. „bei schwerer Strafe“ die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen zu trauen, wenn sie nicht die zu ihrer Verehelichung nothwendige Erlaubniß vorweisen können. Worin diese schwere Strafe bestehet, bestimmt das Gesetzbuch nicht; nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 16. Sept. 1857 aber könnte in solchen Fällen auf eine Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder auf Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen erkannt werden.

(Nach Zymersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen.) So viel über das Ehehinderniß des Militärstandes in Oesterreich. Es erübrigt nur noch, die verschiedenartige Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen zu erörtern, wovon in einem späteren Hefte der Quartalschrift die Rede sein wird.

Admont.

Dr. Ottocar v. Gräfenstein,  
Professor.

---

XII. (Ein Ehedispensfall vom Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade.) Am 13. Juni 1878 starb Anselm A., verehelicht in der Pfarre G. Die junge Witwe Theresia A. kam wegen des martervollen Todes ihres Gemahles in derartige Desperation, daß es schien, sie werde ihrem seligen Manne an gebrochenem Herzen bald in ein besseres Jenseits nachfolgen. Doch bereits am 31. Juli hatte sich ihr Schmerz in so weit gelegt, daß sie an diesem Tage in der Pfarre G. sich den Todtenschein ihres seligen Mannes ausstellen ließ, und zwar zu keinem anderen Zwecke, als dem der Wieder-verehelichung mit Niemand anderem, als mit dem leiblichen